

BuKo im Gespräch „ 20 Jahre Betreuungsrecht – 20 Jahre Betreuungsvereine -Vorfahrt für das Ehrenamt? -

BGT-Eckpunkte zur Förderung der Querschnittstätigkeit von Betreuungsvereinen

- Verlässliche Rahmenbedingungen
- Förderung als Rechtsanspruch ausgestalten
- Förderung aus einer Hand
- Unterstützung einer personellen Kontinuität
- Ausführungsgesetze an die Anforderungen des § 1908 f BGB anpassen
- Förderrichtlinien und Förderpraxis müssen das gesamte Aufgabenspektrum der Betreuungsvereine umfassen

Zu den Fragen

Rechtliche Betreuung durch Angehörige wird gewollt!

Sie trägt der Realität Rechnung, dass sich Angehörige aufgrund der familiären Bindung und Kenntnis der Betroffenen für diese und die Gestaltung ihres Lebens verantwortlich fühlen und damit am geeignetsten erscheinen, deren Leben nach ihren eigenen Wünschen zu gestalten.

Staatliche Eingriffe in das Familiengefüge sollten so wenig wie möglich erfolgen.

Die Motivation darf nicht der Spareffekt sein.

Die Stärkung des Ehrenamtes wird m. E. nicht die große finanzielle Entlastung bringen.

Man darf nicht nur die Aufwandspauschale der Vergütung der beruflichen Betreuer gegenüberstellen.

Wenn wir Ehrenamtliche wollen und dabei für die Betroffenen eine optimale Führung der Betreuung bzw. Ausübung der Vorsorgevollmacht, so ist dazu eine kontinuierliche angemessene Förderung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine erforderlich.

Ehrenamtliche Betreuung ist keine Betreuung 2. Klasse und... sie ist nicht „billig“.

Die zukünftige Herausforderung wird sein, den jetzt noch hohen Anteil an Betreuungen durch Familienangehörige zu stabilisieren. Aufgrund der demografischen Entwicklung und der sich verändernden Familienstrukturen ist mit einem weiteren Rückgang zu rechnen.

Grund für einen positiven Rückgang ist die zunehmende Verbreitung der **Vorsorgevollmacht**.

Deren Ausübung verläuft genauso unproblematisch bzw. problematisch wie die rechtliche Betreuung. Deshalb müssen Bevollmächtigte die gleiche systematische Hilfestellung wie ehrenamtliche Betreuer erfahren.

Aus meiner Sicht, der langjährigen Führung einer örtlichen Betreuungsbehörde:

Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden haben zu einem großen Teil identische Aufgaben und identische Probleme (mangelnde Ausstattung und Finanzierung - die einen durch die Kommune als Arbeitgeber, die anderen durch die Förderung -). Zwischen ihnen sollte daher keine Konkurrenz, sondern eine **Partnerschaft** bestehen.

Insbesondere gilt dies für die Zusammenarbeit in der Region. So können die gemeinsamen Aufgaben verteilt und schwerpunktmäßig gewichtet werden, nach dem Motto „Wer bringt die besten Voraussetzungen mit?“ Gleichberechtigung, unmittelbarer persönlicher Kontakt, regelmäßiger bedarfsorientierter Austausch, unbürokratische Kommunikation sind dabei von besonderer Bedeutung.

Auch in den Diskussionen der interdisziplinären Bund-Länder Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Betreuungsrechts wurde die Bedeutung der Vernetzung immer wieder herausgestellt.

Die Entwicklung des Betreuungswesens in den letzten Jahren hat gezeigt:
„Vernetzung ist ein Qualitätsmerkmal!“

Es steht fest, dass dort, wo Arbeitskreise existieren, wo Kooperation und Kommunikation stimmen, dies der Betreuungsvermeidung, der Vereinfachung der Abläufe und der Ressourcenschonung dient.

Betreuung ist eine interdisziplinäre Veranstaltung.